

Der Bischof von Augsburg

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst in der Diözese Augsburg

Teil I: Ausbildungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Unterrichtseinsatz
- § 4 Dauer der Seminausbildung
- § 5 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich I -
Grund-, Mittel- und Förderschulen
- § 6 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich II -
Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien
- § 7 Beratende Unterrichtsbesuche
- § 8 Spirituelle Begleitung
- § 9 Nachqualifizierung

Teil II: Prüfungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Bewerbung zur Prüfung
- § 5 Prüfungsteile
- § 6 Verhinderung und Versäumnis
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Schriftliche Hausarbeit
- § 9 Praktische Prüfung
- § 10 Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung
- § 11 Notenstufen
- § 12 Gesamtnote
- § 13 Schlussbestimmung

Teil I: Ausbildungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung ist für alle Religionslehrer/-innen verbindlich, die im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (RL i. k. V.) bei der Diözese Augsburg angestellt sind und die Zweite Dienstprüfung anstreben. Die fachlichen Einstellungs Voraussetzungen sind in § 2 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst geregelt.
- (2) Die Ordnung gilt darüber hinaus für Religionslehrer/-innen im Kirchendienst (RL i. K.), die bereits eine Zweite Dienstprüfung bzw. das Zweite Staatsexamen absolviert haben und sich für die Erteilung von Religionsunterricht an einer weiteren Schulart qualifizieren.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Verantwortung für die Ausbildung liegt bei der Hauptabteilung V, Abteilung Schule und Religionsunterricht.
- (2) Die Zuständigkeit für die organisatorische Planung, die inhaltliche Konzeption und die Durchführung der Seminausbildung liegt nach Schularten getrennt beim Fachbereich I: Grund-, Mittel- und Förderschulen / Religionspädagogisches Seminar (Seminarbereich I) oder beim Fachbereich II: Realschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen / Bildung und Religionspädagogik (Seminarbereich II). Je nachdem, an welchen Schularten eine Religionslehrkraft unterrichtet, besucht sie das Seminar im zuständigen Fachbereich.
- (3) Für die Koordination aller Vorgänge der kirchlichen Seminausbildung und der daran beteiligten Personen ist die Ausbildungsleitung im jeweiligen Seminarbereich zuständig.

§ 3 Unterrichtseinsatz

- (1) Die Seminausbildung findet begleitend zum eigenständigen Unterrichtseinsatz statt. Zur Gewährleistung der praxisbegleitenden Ausbildung ist ein Mindesteinsatz von acht Wochenstunden Religionsunterricht obligatorisch. Dabei sollten die Schularten, für deren Einsatz ausgebildet wird, angemessen vertreten sein.
- (2) Darüber hinaus ist für Religionslehrkräfte mit Abschluss des Studiengangs Religionspädagogik über Theologie im Fernkurs (Domschule Würzburg) oder mit einem vergleichbaren Abschluss zu berücksichtigen, dass sie aufgrund ihrer Vorbildung einer staatlich festgelegten Einsatzbegrenzung im Schuldienst unterliegen. Demnach dürfen sie nur mit unterhäftigem Stundendeputat im Unterricht eingesetzt werden.

- (3) Die Teilnahme an der Seminausbildung wird gemäß § 8 Abs. 5 der Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (4) Als weitere ausbildungsunterstützende Maßnahme sollen RL i. k. V. im Rahmen ihres Stundendeputats - bei einem Unterrichtseinsatz im Rahmen der Mindestanforderung von 8 Wochenstunden auch darüber hinaus - zur Hospitation bei einem/einer Betreuungslehrer/-in verpflichtet werden. Regelungen bezüglich der Erfordernis und des Umfangs trifft die Abteilung Schule und Religionsunterricht.

§ 4 Dauer der Seminausbildung

- (1) Die Seminausbildung für RL i. k. V. umfasst in der Regel zwei Seminarjahre (Schuljahre).
- (2) RL i. k. V., die gleichzeitig im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen und im Bereich der Berufsbildenden Schulen, Realschulen und Gymnasien eingesetzt sind, besuchen beide Seminare in der Regel über eine Ausbildungsdauer von insgesamt drei Seminarjahren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 4). Ein Mischeinsatz an verschiedenen Schularten innerhalb des Seminarbereichs II wird analog geregelt. In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission das Absolvieren der Ausbildung für beide Schulartbereiche in zwei Seminarjahren genehmigen. In diesem Fall sind über beide Seminarjahre hinweg die Ausbildungsveranstaltungen beider Seminarbereiche unter Berücksichtigung des Einsatzschwerpunktes, soweit organisatorisch möglich, parallel zu besuchen. Erfolgt ein vollständiger Einsatzwechsel der Schulartbereiche im Laufe des Vorbereitungsdienstes, werden entsprechende Anpassungen für die Seminausbildung vorgenommen.
- (3) RL i. k. V., die auch oder ausschließlich im Bereich der Förderschulen eingesetzt sind, können verpflichtet werden, während der zweijährigen Seminausbildung ergänzende Qualifizierungsveranstaltungen für den Bereich der Förderschule zu besuchen. Art und Umfang sind vom Einzelfall abhängig und werden von der Ausbildungsleitung in Absprache mit dem/der zuständigen Referenten/-in für Förderschulen geregelt.
- (4) RL i. K., die sich für die Erteilung von Religionsunterricht an einer weiteren Schulart qualifizieren (§ 1 Abs. 2), besuchen den betreffenden Seminarbereich für die Dauer von einem Seminarjahr mit den entsprechenden Anforderungen analog §§ 5, 6 und 7.

§ 5 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich I - Grund-, Mittel- und Förderschulen

- (1) In der Regel findet wöchentlich ein Seminar- oder Ausbildungstag statt. Der dafür festgelegte Wochentag ist unterrichtsfrei zu halten. Die Seminartage werden unter der Leitung des/der zuständigen Seminarrektors/-in durchgeführt. Die in regionalen Gruppen stattfindenden Ausbildungstage an Schulen werden von dem/der jeweiligen Seminarleiter/-in durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an den Seminar- und Ausbildungstagen ist verpflichtend. Verhinderungen aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) sind umgehend der Abteilung Schule und Religionsunterricht und dem/der zuständigen Seminarrektor/-in bzw. Seminarleiter/-in des hiervon betroffenen Seminar- bzw. Ausbildungstags mitzuteilen. Versäumen RL i. k. V. in der Regel mehr als zwei Seminar- oder drei Ausbildungstage pro Seminarjahr, entscheidet die Prüfungskommission über Möglichkeiten zur Nachholung dieser Ausbildungszeiten bzw. über die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsordnung § 3 Abs. 1).
- (3) Bei den Seminar- und Ausbildungstagen wird von den RL i. k. V. die Bereitschaft erwartet, einzelne Aufgaben zu übernehmen (z. B. Morgenbesinnung, Protokollführung, Präsentation von Unterrichtselementen). An den Ausbildungstagen hat jede/-r RL i. k. V. nach Weisung des/der Seminarleiters/-in in zeitlichen Abständen Unterrichtsstunden vor der regionalen Gruppe zu halten.

§ 6 Ablauf der Ausbildung im Seminarbereich II - Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien

- (1) Im ersten Seminarjahr besuchen RL i. k. V. in der Regel alle zwei Wochen einen Seminartag, der von dem/der Ausbildungsleiter/-in durchgeführt wird. Im zweiten Seminarjahr werden nur mehr die Unterrichtsbesuche weitergeführt.
- (2) Die Teilnahme an den Seminartagen ist verpflichtend. Verhinderungen aus schwerwiegenden Gründen (z. B. Krankheit) sind umgehend der Abteilung Schule und Religionsunterricht und dem/der Leiter/-in des Seminars mitzuteilen. Versäumen RL i. k. V. mehr als zwei Seminartage, entscheidet die Prüfungskommission über Möglichkeiten zur Nachholung dieser Ausbildungszeit bzw. über die Zulassung zur Prüfung (Prüfungsordnung § 3 Abs. 1).
- (3) Bei den Seminartagen wird von RL i. k. V. die Bereitschaft erwartet, einzelne Aufgaben zu übernehmen (z. B. Morgenbesinnung, Protokollführung, Präsentation von Unterrichtselementen). Falls

einzelne Seminartage an Schulen abgehalten werden, kann der/die zuständige Seminarleiter/-in die RL i. k. V. dazu verpflichten, Unterrichtsstunden vor der Seminargruppe zu halten.

§ 7 Beratende Unterrichtsbesuche

- (1) RL i. k. V. werden während der Seminausbildung regelmäßig von dem/der zuständigen Seminarleiter/-in oder einem/einer Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Unterricht besucht. Die Besuche umfassen in der Regel jeweils zwei Unterrichtsstunden in verschiedenen Jahrgangsstufen und ggf. Schularten. Sie dienen der individuellen Beratung sowie der Vorbereitung auf die praktische Prüfung. In der Regel finden im ersten Ausbildungsjahr drei und im zweiten Ausbildungsjahr zwei beratende Besuche statt.
- (2) Der RL i. k. V. hat die Pflicht, frühzeitig die Schulleitung über den Termin des Unterrichtsbesuchs in Kenntnis zu setzen und sich um eine evtl. notwendige Stundenplanänderung sowie um die Reservierung eines Raums für die Nachbesprechung zu kümmern.
- (3) Der/die Seminarleiter/-in bzw. der/die Beauftragte der Abteilung Schule und Religionsunterricht bestätigt den durchgeführten Unterrichtsbesuch durch Unterschrift im Ausbildungsnachweis. Diese Dokumentation ist von den RL i. k. V. zu führen und dient im Zusammenhang mit der Bewerbung zur Prüfung als Nachweis, dass alle Leistungen und Aufgaben während der Seminausbildung ordnungsgemäß erledigt wurden (Prüfungsordnung § 4).

§ 8 Spirituelle Begleitung

Im Rahmen der Ausbildung nehmen RL i. k. V. an spirituellen Angeboten gemäß der diözesanen Rahmenordnung für die Zulassung zur Missio canonica teil.

§ 9 Nachqualifizierung

Falls bei möglichen Nachqualifizierungen ergänzende Regelungen nötig sind (z. B. Wechsel der Berufsgruppe, Wechsel in den hauptberuflichen Dienst als RL i. K.), werden diese in gesonderten Richtlinien festgelegt.

Teil II: Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Ordnung ist für alle Religionslehrer/-innen verbindlich, die im Rahmen des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (RL i. k. V.) bei der Diözese Augsburg angestellt sind und die Zweite Dienstprüfung anstreben.
- (2) Die Ordnung gilt darüber hinaus für Religionslehrer/-innen im Kirchendienst (RL i. K.), die im Rahmen einer Qualifizierung für eine weitere Schulart am Seminar teilnehmen (Ausbildungsordnung § 1 Abs. 2).

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung der Zweiten Dienstprüfung bzw. der Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart (Ausbildungsordnung § 1 Abs. 2) liegt in der Verantwortung der Abteilung Schule und Religionsunterricht.
- (2) Der/die Verantwortliche für die Zweite Dienstprüfung bzw. Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart ist für die Koordination der mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Vorgänge sowie der daran beteiligten Personen zuständig.
- (3) Entscheidungen über prüfungsrechtliche Fragen fallen in die Zuständigkeit der Prüfungskommission (§ 3).

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission ist zuständig
 - für die Entscheidung über Anerkennung von Ausbildungszeiten und Prüfungsleistungen sowie die Nachholung fehlender Ausbildungsleistungen;
 - für die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung oder zu einzelnen Prüfungsteilen bzw. über die Wiederholung der Prüfung oder Nachholung einzelner Prüfungsteile;
 - für die Festlegung der Gesamtnote;
 - für die Entscheidung über Einsprüche sowie die verbindliche Auslegung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - der/die Leiter/-in der Abteilung Schule und Religionsunterricht im Auftrag des Leiters der Hauptabteilung V - Schule
 - der/die Leiter/-in des Fachbereichs I: Grund-, Mittel- und Förderschulen / Religionspädagogisches Seminar
 - der/die Ausbildungsleiter/-in für den Seminarbereich I - Grund-, Mittel- und Förderschulen (Ausbildungsordnung § 2 Abs. 3)
 - der/die Ausbildungsleiter/-in für den Seminarbereich II - Berufsbildende Schulen, Realschulen und Gymnasien (Ausbildungsordnung § 2 Abs. 3)

- der/die Verantwortliche für die Zweite Dienstprüfung bzw. Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart (§ 2 Abs. 2)
 - der/die Seminarrektor/-in für die Ausbildung der RL i. k. V. (Ausbildungsordnung § 5 Abs. 1)
 - der/die Geschäftsstellenleiter/-in der Abteilung Schule und Religionsunterricht
- (3) Die Sitzungen der Prüfungskommission werden durch den/die Leiter/-in der Abteilung Schule und Religionsunterricht einberufen. Diese/-r übernimmt den Vorsitz.
- (4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission verfügt über eine Stimme, auch wenn die Person mehrere in Abs. 2 genannte Zuständigkeiten in sich vereint. Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Leiter/-in der Abteilung Schule und Religionsunterricht.

§ 4 Bewerbung zur Prüfung

Die Religionslehrkräfte melden sich nach Aufforderung der Ausbildungsleitung schriftlich zur Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die pflichtgemäße Teilnahme an den Seminarveranstaltungen (Ausbildungsordnung §§ 5 und 6) und die ordnungsgemäße Ausführung der erforderlichen Leistungen und Aufgaben während der Seminarbildung (Ausbildungsordnung § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3).

§ 5 Prüfungsteile

- (1) Die Zweite Dienstprüfung bzw. die Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart erfolgt in der Regel im abschließenden Seminarjahr. Die Zweite Dienstprüfung besteht aus drei Prüfungsteilen: einer mündlichen Prüfung (§ 7), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 8) und einer praktischen Prüfung (§ 9).
- (2) Die Qualifizierung für eine weitere Schulart (§1 Abs. 2) umfasst eine mündliche (§ 7) und eine praktische Prüfung (§ 9).

§ 6 Verhinderung und Versäumnis

- (1) Kann ein/-e Prüfungsteilnehmer/-in aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung oder Teilleistungen der Prüfung nicht ablegen, so müssen diese Prüfungsteile innerhalb einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist nachgeholt werden.
- (2) Die Gründe der Verhinderung sind unverzüglich der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Prüfungskommission stellt fest, ob eine von dem/der Prüfungsteilnehmer/-in nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

- (3) Versäumt ein/-e Prüfungsteilnehmer/-in einen einzelnen Prüfungstermin ohne ausreichende Entschuldigung, so wird die erforderliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (§ 11) bewertet. Damit gilt diese Prüfungsleistung als nicht bestanden. Diese Teilprüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 8).

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Am Ende der Seminarbildung (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 1 und 4) bzw. am Ende der Ausbildungsphase mit Seminartagen (Ausbildungsordnung § 6 Abs. 1) wird eine mündliche Prüfung über die Inhalte der Seminartage durchgeführt. Bei einer Seminarbildung in beiden Seminarbereichen, die auf zwei Jahre komprimiert angelegt wurde (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 2), findet am Ende des zweiten Seminarjahres eine erweiterte mündliche Prüfung über die Inhalte beider Seminarbereiche statt. Der Termin wird spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben. Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel unter dem Vorsitz eines/einer Beauftragten der Abteilung Schule und Religionsunterricht und des/der zuständigen Seminarrektors/-in, welche/-r die Seminartage durchgeführt hat, abgenommen.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfer/-innen die Note (§ 11 Abs. 1) fest. Die Note wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in im Anschluss an die Beratung bekanntgegeben. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn als Ergebnis mindestens die Note ausreichend (§ 11 Abs. 1) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung auf Antrag im folgenden Seminarjahr einmal wiederholt werden.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit

- (1) RL i. k. V. müssen im zweiten Seminarjahr eine schriftliche Hausarbeit erstellen.
Sind im Rahmen eines Mischeinsatzes beide Seminarbereiche betroffen (Ausbildungsordnung § 4 Abs. 2) legen die zuständigen Ausbildungsleitungen fest, in welchem Bereich die Hausarbeit zu schreiben ist.
- (2) Das Thema ist in Form eines vorläufigen Arbeitstitels bis zum 01. Oktober des zweiten Seminarjahrs bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht zur Zulassung schriftlich einzureichen. Die Arbeit muss bis zum 01. März des gleichen Seminarjahrs in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Zielsetzung der Hausarbeit ist die Reflexion der unterrichtlichen Praxis und des Schulalltags vor dem Hintergrund religionspädagogischer Erkenntnisse

einschlägiger Fachliteratur. Näheres wird durch die „Informationen und Hinweise zur schriftlichen Hausarbeit der Religionslehrer/-innen i. k. V.“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

- (3) Weder die ganze Arbeit noch einzelne Teile daraus dürfen bereits zu Prüfungszwecken vorgelegt worden sein. Wörtliche und sinn-gemäße Entlehnungen müssen in der Arbeit in jedem einzelnen Fall in der für das wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form aus-gewiesen werden. Erweist sich die Versicherung als unwahr, dass der/die Verfasser/-in die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat, so liegt ein Täuschungsversuch vor; die schriftliche Hausarbeit ist mit „nicht ausreichend“ (§ 11) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn der Täu-schungsversuch erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird; das Prüfungszeugnis ist entsprechend zu berichtigen.
- (4) Die Hausarbeit wird von zwei durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht bestimmte Mitarbeitern/-innen korrigiert. Je-de/-r Beurteilende/-r legt eine Note fest (§ 11 Abs. 1) und erstellt hierzu eine schriftliche Beurteilung. Das Gesamtergebnis wird nach § 11 Abs. 2 errechnet. Liegen die Noten der beiden Beurteilenden um mehr als den Wert von 1,0 auseinander, wird ein/-e dritte/-r Beurteiler/-in beauftragt. In diesem Fall wird nur die Note (§ 11 Abs. 1) aus der Drittkorrektur gewertet. Die schriftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note ausreichend (§ 11 Abs. 2) erzielt wurde. Bei Nichtbestehen kann dieser Prü-fungsteil auf Antrag im folgenden Seminarjahr einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 9 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung findet im zweiten Halbjahr des abschlie-Benden Seminarjahrs statt. Sie wird in der Regel unter dem Vor-sitz eines/einer Beauftragten der Abteilung Schule und Religions-unterricht und der Person, welche die beratenden Besuche durchgeführt hat (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 1), abgenommen.
- (2) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in führt zwei Unterrichtsstunden vor. Dabei findet in der Regel eine in der Grundschule, die andere in der Mittelschule statt. Im Seminarbereich II erfolgt dies entspre-chend in verschiedenen Schularten, wobei die Prüfungsklassen und -zeiten von der Ausbildungsleitung festgelegt werden. Diese Aufteilung ist auch bei Prüfungsstunden in der Förderschule zu berücksichtigen. Ansonsten bleibt die Wahl der Klassen dem/der Prüfungsteilnehmer/-in freigestellt. Bei einer dreijährigen Semi-narausbildung im Rahmen eines Mischeinsatzes (Ausbil-dungsordnung § 4 Abs. 2) erfolgen die Lehrproben in zwei

- Unterrichtsstunden im Schulartbereich mit dem überwiegenden Stundendeputat am Ende des zweiten Seminarjahres und im dritten Seminarjahr in einer Lehrprobe im Seminarbereich, der für eine weitere Schulart qualifiziert. Bei einer zeitlich auf zwei Jahre reduzierten Seminardauer werden die drei Lehrproben mit analoger Schwerpunktsetzung im zweiten Seminarjahr angesetzt; dabei können sie auf zwei verschiedene Termine aufgeteilt werden.
- (3) Im Seminarbereich I wird der Termin der praktischen Prüfung den Prüfungsteilnehmern/-innen durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in bestätigt diesen Termin bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung und legt diese Bestätigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 3) der Abteilung Schule und Religionsunterricht vor.
 - (4) Im Seminarbereich II wird der Termin der praktischen Prüfung den Prüfungsteilnehmern/-innen durch die Abteilung Schule und Religionsunterricht bei zwei Lehrproben mindestens drei Wochen und bei einer Lehrprobe (Abs. 2) mindestens zehn Tage vorher schriftlich bekannt gegeben. Der/die Prüfungsteilnehmer/-in bestätigt diesen Termin mindestens zwei Wochen bzw. sechs Tage vor der Prüfung und legt diese Bestätigung zusammen mit dem Ausbildungsnachweis (Ausbildungsordnung § 7 Abs. 3) der Abteilung Schule und Religionsunterricht vor.
 - (5) Der/die Prüfungskandidat/-in hat die Pflicht, umgehend die Schulleitung über den Prüfungstermin in Kenntnis zu setzen und sich um eine evtl. notwendige Stundenplanänderung sowie um die Reservierung eines geeigneten Raums für die Nachbesprechung zu kümmern.
 - (6) Die Prüfungsstunden sind als thematisch abgegrenzte Unterrichtseinheit zu konzipieren. Die Themen dürfen zuvor in den Prüfungsklassen nicht behandelt worden sein. Die Stundenkonzepte dürfen noch nicht zu Prüfungszwecken oder anlässlich eines beratenden Unterrichtsbesuchs bzw. einer Vorführstunde am Ausbildungstag vorgelegt worden sein. Die schriftliche Vorbereitung der Prüfungsstunden (je eine didaktische Analyse mit Verlaufsplan) ist eine halbe Stunde vor der Prüfung zweifach bereitzulegen. Beizufügen sind eine Liste der verwendeten Literatur und die Versicherung, dass die Unterrichtsvorbereitung selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden. Erweist sich diese Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch vor; die jeweilige Unterrichtsstunde ist mit „nicht ausreichend“ (§ 11) zu bewerten. Dies gilt auch,

wenn der Täuschungsversuch erst nach Abschluss der Prüfung bekannt wird; das Prüfungszeugnis ist entsprechend zu berichtigen. Abweichungen von dem abgegebenen Stundenkonzept sind bei der Prüfung noch möglich, müssen aber in der Nachbesprechung begründet werden. Wenn keine schriftliche Vorbereitung vorgelegt wird, ist die jeweilige Prüfungsstunde mit „nicht ausreichend“ (§ 11 Abs. 1) zu bewerten.

- (7) Am Tag der praktischen Prüfung sind für die Prüfungsklassen die laufenden Unterrichtsvorbereitungen, Jahresplanungen und Lehrnachweise, Hefte oder Mappen der Schüler/-innen sowie Aufzeichnungen über die Leistungserhebung und Notengebung un- aufgefördert vorzulegen.
- (8) Im Anschluss an die Lehrproben erfolgt eine Nachbesprechung mit dem/der Prüfungsteilnehmer/-in. Danach beraten sich die Prüfer/-innen, um für jede Unterrichtsstunde die Note (§ 11 Abs. 1) festzulegen. Das Ergebnis wird dem/der Prüfungsteilnehmer/-in im Anschluss an die Beratung mitgeteilt. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt der Lehrprobenstunden gemäß Berechnung nach § 11 Abs. 2 mindestens die Note ausreichend ergibt. Gemeinsam verfassen beide Prüfer/-innen zu jeder Lehrprobe eine schriftliche Unterrichtsbeurteilung. Bei Nichtbestehen kann die praktische Prüfung auf Antrag im folgenden Seminarjahr einmal wiederholt werden. Hierfür müssen andere Stundenthemen gewählt werden. Während dieses weiteren Seminarjahres ist die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen verpflichtend, wofür jedoch keine Anrechnungstunden mehr gewährt werden.

§ 10 Wiederholung der Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung

- (1) Prüfungsteilnehmer/-innen, die alle Teilprüfungen bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können auf Antrag die gesamte Prüfung zum Zweck der Notenverbesserung wiederholen. Der Antrag muss bis zum 01. Oktober nach der Erstablegung der Prüfung bei der Abteilung Schule und Religionsunterricht eingehen. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Die Wiederholungsprüfung findet innerhalb eines Jahres nach der Erstablegung statt. Hierbei müssen alle Prüfungsteile wiederholt werden.
- (2) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in kann jederzeit auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung verzichten. Der Verzicht muss der Abteilung Schule und Religionsunterricht schriftlich mitgeteilt werden. Die Wiederholungsprüfung gilt dann als nicht abgelegt und kann nicht mehr wiederholt werden.

- (3) Der/die Prüfungsteilnehmer/-in hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er/sie gelten lassen will. Er/sie erhält anstelle eines Zeugnisses zunächst eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung mit der Aufforderung, innerhalb vier Wochen schriftlich zu erklären, ob er/sie sich für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung entscheiden will. Wird diese Erklärung nicht fristgemäß abgegeben, so gilt das frühere Prüfungsergebnis. Entscheidet sich der/die Teilnehmer/-in für das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so hat er/sie zugleich mit der Erklärung das frühere Zeugnis zurückzugeben; er/sie erhält dann ein Zeugnis mit dem Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

§ 11 Notenstufen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich mit folgenden Notenstufen bewertet:

1,0 / 1,3	= sehr gut
1,7 / 2,0 / 2,3	= gut
2,7 / 3,0 / 3,3	= befriedigend
3,7 / 4,0 / 4,3	= ausreichend
4,7 / 5,0 / 5,3	= nicht ausreichend

- (2) Zur Bildung der Note der schriftlichen Hausarbeit (§ 8 Abs. 4) sowie des Notendurchschnitts der praktischen Prüfung (§ 9 Abs. 8) wird jeweils die Summe der Einzelnoten mit dem Teiler zwei dividiert. Das Ergebnis wird ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) angegeben und mit folgenden Notenstufen bewertet:

1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,50	ausreichend
ab 4,51	nicht ausreichend

§ 12 Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Zweiten Dienstprüfung setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mündliche Prüfung:	1 Anteil
Schriftliche Hausarbeit:	1 Anteil
Praktische Prüfung 1. Schulart:	1 Anteil
Praktische Prüfung 2. Schulart:	1 Anteil

- (2) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die vier Einzelergebnisse addiert und mit dem Teiler vier dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote, die ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) im Zeugnis angegeben wird.

Für die Gesamtnote gelten folgende Notenstufen:

1,00 – 1,50	sehr gut
1,51 – 2,50	gut
2,51 – 3,50	befriedigend
3,51 – 4,50	ausreichend
ab 4,51	nicht ausreichend

- (3) Die Prüfung zur Qualifizierung für eine weitere Schulart gilt bei Bestehen aller Teilprüfungen (§ 5 Abs. 2) insgesamt als bestanden. Die Gesamtnote setzt sich folgendermaßen zusammen:

Mündliche Prüfung:	1 Anteil
Praktische Prüfung 1. Schulart	1 Anteil
Praktische Prüfung 2. Schulart	1 Anteil

(bei nur einer Lehrprobe wird die Note der einen Schulart doppelt gewertet)

Zur Berechnung werden die drei Einzelnoten addiert und mit dem Teiler drei dividiert. Der errechnete Durchschnitt bildet die Gesamtnote und wird ausschließlich mit den ersten beiden Dezimalstellen (ohne Rundung) im Zeugnis angegeben. Für die Gesamtnote gelten die Notenstufen gemäß Abs. 2.

- (4) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein schriftliches Zeugnis erstellt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft und gilt für alle Religionslehrkräfte, die ab diesem Zeitpunkt eine Seminarbildung beginnen.

Augsburg, den 6. Oktober 2016



Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

